

### Die Wuchergesetz-Aufhebung

Wie die Zeitungen berichten, sind Gesetzhöfe der Ansicht, daß die Anklagen wegen Wuchers, die zur Zeit der Verkörperung der neuesten Verordnung bereits schwanden, keineswegs durch die Verordnung erledigt sind, wie denn auch in der That in den Motiven zu dieser Verordnung ausdrücklich hervorgehoben wird, daß mit derselben die Frage über den Wucher nicht vorgreiflich entschieden sein solle.

Um so mehr aber ist es jetzt an der Zeit, daß die öffentlichen Stimmen sich hierüber vernehmen und nicht ohne Frage unerörtert lassen mögen, über welche sehr bald eine Entscheidung wird getroffen werden müssen.

Wir gestehen, daß wir zu denen gehören, welche die völlige Straflosigkeit des Wuchers für ein Uebel halten. — Es muß unserer Ansicht nach hier ebenso eine Grenze gesucht und gefunden werden, wie für alle Dinge und Einrichtungen in der Welt; denn der völlig unbeschränkte Zinsfuß führt nicht nur zur völligen Schutzlosigkeit eines Menschen, der in höchster Noth eine Schuld unter den schmachlichsten Bedingungen eingibt, sondern lehrt noch alles Rechtsbewußtsein dadurch um, daß die Gerichte genöthigt sein würden dem unbarmherzigsten Wucherer Beistand zu leisten gegen sein Opfer.

Daß man den Zinsfuß nicht in enge Schranken feststellen kann, das geben wir zu. Die Erfahrung hat dahin geführt, daß es gegenwärtig als eine Wohlthat angesehen wird, wenn die königliche Bank mit acht Procent Geld ausleiht, und zwar gegen Unterpfand ausleiht, wo also nicht einmal die Gefahr des Verlustes vorhanden ist. Man kann es unter solchen Umständen nicht verlangen, daß der Privatmann sein Geld billig hingebend, und am allerwenigsten, wenn er bei Darlehn noch die Möglichkeit des Verlustes vor sich sieht.

Wir geben ferner zu, daß es für Viele auch in geordneten Verhältnissen eine Wohlthat sein kann, zu zwölf Procent Geld zu erhalten. Ein Handwerker, der sich hundert Thaler auf drei Monate leiht, und dadurch in den Stand gesetzt wird, gute Werkzeuge anzuschaffen, seinen Laden besser einzurichten, der wird dies als eine Wohlthat betrachten, wenn er auch dafür monatlich einen Thaler Zinsen zahlen muß.

Wir geben auch zu, daß eine enge Beschränkung des Zinsfußes dahin führt, daß kleine Capitalisten ihr Geld nicht direct verleihen, sondern sich auf Discountiren von Wechseln einlassen, wodurch Derjenige, der auf solchem Wege sich Geld schaffen muß, nicht nur den höhern Verlust hat, sondern noch genöthigt ist, den Commissionair zu bezahlen, der seinen Wechsel versilbert.

Es ist auch richtig, daß in allen Fällen, wo der Zinsfuß in einem Lande beschränkt ist, man sein Geld irgend wie im Auslande sicher anlegt, und somit das Capital der vaterländischen Arbeit entzieht.

Endlich ist es auch wahr, daß in soliden Kaufmannskreisen der freie Verkehr des Geldes von selber einen mäßigen Zinsfuß herbeiführen, und die Concurrnz ebenso das Geld billig machen wird, wie jede andere Waare, wenn der Verkehr frei ist, obwohl wir damit nicht sagen wollen, daß unter solchen Umständen unter dem bisherigen Zinsfuß Geld zu haben sein werde.

Wir sehen alles, was dafür spricht, daß die jetzigen Wuchergesetze wirklich aufgehoben werden müssen, vollkommen ein, aber wir sind dennoch weit davon entfernt, eine vollständige Freiheit hierin zu wünschen, und halten es für unsere Pflicht, mindestens die Grenzen zu bezeichnen, wo unseres Erachtens diese Freiheit in grauenvolle Barbarei umschlägt, gegen welche die Strafgesetze einschreiten müssen.

Wir haben Gesetze gegen Thierquälerei, wo Jemand bestraft wird, wenn er ein Hausthier überlastet und überladet. Mit welchem Namen muß man aber einen Zustand bezeichnen, wo Jemand, der in der drückendsten Noth des Augenblicks sich zu den schmachlichsten Zinszahlungen für ein Darlehn genöthigt gesehen hat, zu Zinszahlungen, die zuweilen das Capital dreimal überwiegen, und die dem Richter, vor dem der Proceß verhandelt wird, als eine Erpressung schlimmster Art erscheinen; — mit welchem

\*) Schon einige Male ist auch in d. Bl. die Frage erörtert worden, ob es zweckmäßig, ja wünschenswerth oder gar nothwendig sei, die Wuchergesetze aufzuheben. Darum dürfte es den Lesern d. Bl. willkommen sein, darüber auch eine Stimme aus Preußen zu hören, und dies ist der Grund, weshalb wir diesen Aufsatz aus der B. Z. hier abdrucken lassen.

Namen, fragen wir, soll man solchen Zustand bezeichnen, in welchem der Gerichtshof noch Execution gegen den Unglücklichen verfügen muß zu Gunsten seines Bedrängten?

Wir haben vor gar wenigen Monaten Fälle in öffentlicher Gerichtsverhandlung erlebt, wo Jemand für ein Darlehn von fünfzig Thaler bereits neunzig Thaler Zinsen gezahlt hatte. Soll, fragen wir, dergleichen nicht nur straflos sein, sondern soll der Gerichtshof noch gar die Hand dazu bieten müssen, diesem Gläubiger die fünfzig Thaler zu verschaffen?

Wir gestehen, daß wir mit Aufhebung jeder Strafe gegen Wucher an jene Grenze anlangen, wo alle richtigen Principien sich in ihr Gegentheil umkehren. Vor lauter Freiheit wird man viel Barbarei an's Tageslicht fördern.

Wir halten daher von diesem Gesichtspunct aus eine unbedingte Aufhebung jedes Gesetzes gegen Wucher für einen Fehler, und wünschen nach drei Seiten hin eine Schranke aufzustellen, wo dem erlaubten Zinsfuß seine Grenze angewiesen ist. Wir glauben, daß diese Schranke nicht enge gezogen ist, wenn bei Erörterung dieser Frage folgende Punkte im Auge behalten werden.

Erstens: Jeder Gerichtshof ist berechtigt, bei jeder Forderung, wo der Zinsfuß die Höhe von fünf und zwanzig Procent erreicht, auf Antrag des Klägers den Betrag desselben mit seinem Gläubiger zu untersuchen, um festzustellen, ob derselbe nicht unter Umständen eingegangen ist, die den Betrag als eine Erpressung darstellen, wo der Darleiher die Noth des Schuldners zu dessen Uebervortheilung gemißbraucht.

Zweitens: wo dies auch nicht festzustellen ist, soll der Gerichtshof berechtigt sein, nach dem Maßstab des Discount- und Zinsfußes der öffentlichen Banken die Zinsen auf das Doppelte dieses Satzes zu ermäßigen und die geleisteten Zinszahlungen als Abzahlungen auf das Capital zu betrachten.

Drittens: soll der Gerichtshof berechtigt sein, in allen Fällen, wo sich's herausstellt, daß der Darleiher wirklich mit der dringendsten Noth des Schuldners Mißbrauch getrieben — und dergleichen läßt sich besser in der Verhandlung erkennen als in Paragraphen feststellen — nicht nur die Gültigkeit des Vertrages aufzuheben, sondern auch die Bestrafung gegen den Gläubiger zu beantragen.

Wenn wir auch wissen, daß all' dergleichen Bestimmungen umgangen werden können, so sehen wir doch mindestens in denselben eine Handhabe für jeden Gerichtshof, sich sein moralisches Ansehen zu erhalten, und von dem schlimmen Mißbrauch der Zinsfreiheit abzuschrecken.

### Bericht

über

die Wirksamkeit der Ausbesserungs-, Näh- und Strickanstalt beim Arbeitshause für Freiwillige (Brühl Nr. 45) während der Monate October, November und December 1857.

An neuer Wäsche wurde gefertigt:	An defecter dergleichen ausgebessert:
429 Stück Ober- u. Nachthemden,	15 Stück Ober- u. Nachthemden,
104 = Frauenhemden,	6 = Frauenhemden,
85 = Knaben-, Mädchen- u. Kinderhemden,	1 Jacken,
2 = Jacken,	1 Deckbettüberzug,
3 Paar Unterbeinkleider,	2 Stück Betttücher,
2 Stück Schürzen,	2 = Taschentücher,
1 Mädchen,	7 = Tischtücher,
19 Stück Deckbettüberzüge,	16 = Servietten,
25 = Kopfkissenüberzüge,	32 = Handtücher,
28 = Betttücher,	5 = Gardinen,
1 Deckbettinlet,	2 Paar Strümpfe,
1 Kopfkisseninlet,	3 = Socken.
10 Stück Rouleaux,	152 Stück.
1 Tafeltuch,	
1 Tischtuch,	
114 Stück Servietten,	
68 = Handtücher,	
35 = Bindeln,	
2 = Lächer.	

934 Stück. Außerdem wurden 66 Stück gestickt und gezeichnet.

Zu  
341  
38  
20  
402  
93  
1395  
474  
300  
22  
15  
64  
13  
3  
10  
37  
61  
101  
64  
3  
23  
24  
126  
209  
198  
85  
323  
111  
14  
5  
131  
hals  
sch  
An  
the  
Be  
Fol  
vie  
m  
vor  
zu  
G  
3  
fall  
rei  
har  
her  
öf  
üb  
na  
gef  
ber  
D  
ba  
K  
au